



**Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht -
vom 16.03.2026, Az.: 50.5/693.89-2023-03689/pf**

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG:

Die Stadt Forchtenberg erhielt mit Entscheidung vom 17.09.2003 die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus dem Bohrbrunnen Ochsenwiesen, Forchtenberg zur öffentlichen Wasserversorgung. Die Erlaubnis war bis 31.12.2023 befristet. Da die Grundwasserentnahme darüber hinaus betrieben wurde und auch weiterhin erfolgen soll, beantragt die Stadt Forchtenberg mit E-Mail vom 11.11.2025 die erneute Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Zur Feststellung der UVP-Pflicht wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG hat anhand der Antragsunterlagen, und der Stellungnahmen der betreffenden Fachbehörden sowie der eigenen Ermittlungen in Stufe 1 und Stufe 2 ergeben, dass sich innerhalb des Einzugsgebiets des Brunnens das Vogelschutzgebiet „Kocher mit Seitentälern“ (Anlage 3, Ziffer 2.3.1), das gesetzlich geschützte Biotop „Kocher zwischen Forchtenberg und Ernsbach“ (Anlage 3, Ziffer 2.3.7) sowie das Wasserschutzgebiet „Ochsenwiesen, Forchtenberg“ (Anlage 3, Ziffer 2.3.8) befinden.

Gemäß hydrogeologischen Gutachten des LGRB übersteigt die Grundwasserneubildung die durchschnittliche Entnahmemenge deutlich. Nach derzeitigem Kenntnisstand und unter der Annahme einer unveränderten Entnahmemenge wird aktuell nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgegangen. Nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind derzeit nicht erkennbar.

Somit besteht für das beantragte Vorhaben gemäß § 7 Abs. 1 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Künzelsau, den 16.03.2026

Landratsamt Hohenlohekreis
Umwelt- und Baurechtsamt
Umweltverwaltungsrecht